

# ABBRUCH BAULICHER ANLAGEN

Verfahrensfrei ist die Beseitigung von

1. Anlagen nach  $\rightarrow$  § 60 Absatz 1 Thüringer Bauordnung (ThürBO)
2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 3
3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m.

Im Übrigen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

Bei nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 65 Abs. 2 ThürBO beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen werden; die Beseitigung ist, soweit notwendig, durch den qualifizierten Tragwerksplaner zu überwachen. Das gilt nicht, soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist. Die möglicherweise vorliegende Verfahrensfreiheit bzw. die Anzeige des beabsichtigten Abbruchs bei der Bauaufsichtsbehörde entbindet den Bauherrn nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in der Thüringer Bauordnung (ThürBO), in Vorschriften aufgrund der ThürBO oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gestellt werden.

---

## *Gebühren*

Gebühren für die Abbruchanzeige fallen seitens der Bauaufsichtsbehörde nicht an. Für eine eventuell notwendige Prüfung der Standsicherheit werden Gebühren entsprechend der Thüringer Verordnung über die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen (ThürPPVO) erhoben.

---

## *Benötigte Dokumente*

Anzeigeformular

Bitte verwenden Sie den Vordruck "Abbruchanzeige", den Sie beim Bauaufsichtsamt der Stadt Weimar oder als Downloadformular (unter "Formulare") erhalten können. Das Anzeigeformular muss von Bauherr/-in und Entwurfsverfasser/-in unterzeichnet werden.

Liegenschaftskarte-Flurkarte

Es ist ein Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte/Flurkarte mit der Darstellung der Lage des Abbruchvorhabens und der Darstellung der benachbarten Grundstücke im Umkreis von 50 m um das Abbruchgrundstück einzureichen. Die zu beseitigende bauliche Anlage ist als ausgekreuzte Umrisslinie darzustellen. Nähere Auskünfte über den Bezug dieser Karten erhalten Sie unter dem Anliegen  $\rightarrow$  Liegenschaftskataster.

Bauzeichnungen

Im Einzelfall kann die Vorlage von Bestandsplänen erforderlich sein. Im Einzelfall kann eine Fotodokumentation und Beschreibung der Vorhaben sowie

ZUSTÄNDIGE  
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

$\rightarrow$  Bauaufsichtsamt

ANSPRECHPARTNER

Claudia Schunke

Email:

bauaufsichtsamt@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-825

zum Kontaktformular

der Lageplan vorgelegt werden.

Berechnung des Brutto-Rauminhaltes (m<sup>3</sup> umbauter Raum)

Bitte geben Sie den Brutto-Rauminhalt (Kubatur) der abzubrechenden Anlage an.

Abgangserhebung

Das Formular "Abgangserhebung" können Sie beim Bauaufsichtsamt der Stadt Weimar oder als [☞](#) Downloadformular beim Thüringer Landesamt für Statistik erhalten. Dies ist auszufüllen und mit der Abbruchanzeige bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Denkmalrechtliche Erlaubnis

Die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde ist einzuholen, wenn Baudenkmäler, ortsfeste Bodendenkmäler oder bewegliche Denkmäler beseitigt oder verändert werden, sowie in der engeren Umgebung dieser Denkmäler Anlagen verändert oder beseitigt werden sollen und hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die [☞](#) Untere Denkmalschutzbehörde (Abt. Denkmalschutz des Stadtentwicklungsamtes der Stadt Weimar).

Sanierungsrechtliche Genehmigung

Die Sanierungsrechtliche Genehmigung ist einzuholen, wenn die abzubrechende bauliche Anlage innerhalb der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete der Stadt Weimar liegt. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an die [☞](#) Abt. Bauverwaltung des Bau-, Grünflächen- und Umweltamtes der Stadt Weimar.

Bodengutachten

Werden auf dem Grundstück Altlasten vermutet und sollen im Rahmen der Abbrucharbeiten Bodeneingriffe vorgenommen werden, ist eine Abstimmung mit der [☞](#) Abt. Umweltschutz des Bau-, Grünflächen- und Umweltamtes der Stadt Weimar erforderlich.

---

## *Rechtsgrundlagen (allgemein)*

- Baugesetzbuch (BauGB)
- [↗](#) § 60 (3) der Thüringer Bauordnung (ThürBO)
- Thüringer Verordnung über die Prüfeningenieure und Prüfsachverständigen (ThürPPVO)

---

## *Dokument(e) herunterladen*

- Abbruchanzeige
- Abgangserhebungsbogen Abbruch Statistik

□